Gumbinner Kreisblatt

Herausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krauseneck's Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 5-gespaltene Zeile 8 Gold-Pf.

Nr. 19 Ausgegeben Gumbinnen, den 10. Mai **1928**

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisausschusses

Nr. 128. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. April d. Js. — Kreisblatt Nr. 17, betreffend die Wahlen zum Deutschen Reichstag und Preußischen Landtag, mache ich bekannt, daß zum Abstimmungsvorsteher des Bezirks 3 der Besitzer Bachler in Gr. Baitschen und zum Abstimmungsvorsteher des Bezirks 63 der Besitzer Brombach in Gr. Tellitzkehmen ernannt sind.

Die Herren Ortsvorsteher der Abstimmungsorte 3 und 63 ersuche ich, diese Aenderungen bei den angeordneten Veröffentlichungen zu beachten.

Gumbinnen, den 7. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 129. Die Herren Gemeindevorsteher, die meine Verfügung vom 24. 4. d. Js. — Tgb. Nr. 1503/28 K. 1 — betreffend Einreichung der vom Preußischen Statistischen Landesamt erforderten Jahresübersicht über die Einnahmen aus Steuern im Rechnungsjahr 1927 noch nicht erledigt haben, werden ersucht, die ausgefüllte Jahresübersicht **sofort** zurückzureichen.

Gumbinnen, den 7. Mai 1928.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Nr. 130. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir bis zum **15. Juni d. Js.** je eine Abschrift der vom Amtsausschuß festgestellten Jahresrechnung für das Rechnungsjahr 1927 und des vom Amtsausschuß genehmigten Voranschlages für 1928 einzureichen.

Gumbinnen, den 8. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 131. Unter Bezugnahme auf meine Rundverfügung vom heutigen Tage — Tgb. Nr. U 1543 K III — ersuche ich die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher des Kreises, die Heberolle über die **Umlagebeiträge zur Ostpr. landw. Berufsgenossenschaft für das Jahr 1927** nach vorangegangener ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 19. Mai bis einschl. 4. Juni d. Js. zur Einsicht der Beteiligten auszulegen. Der Vordruck über die ordnungsmäßige Auslegung auf der letzten Seite der Heberolle ist unter Beidrückung des Dienstsiegels unterschriftlich zu vollziehen.

Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Notlage der Landwirtschaft soll auch in diesem Jahre für die Zahlung der Umlage eine **Erleichterung** insofern gewährt werden, als **am 1. Juli d. Js.** nur **zwei Drittel der Umlage fällig** werden, der Rest aber erst am 1. Februar 1929. In besonderen Fällen, in denen die Betriebsunternehmer zur Zahlung der ersten zwei Drittel tatsächlich nicht imstande sind, kann das zweite Drittel der Umlage **nach vorheriger Entrichtung des ersten Drittels** auf schriftlichen Antrag bis zum 1. Dezember d. Js. gestundet werden. **Rückstände** auf die Umlage **sind** vom Tage der Fälligkeit ab bestimmungsgemäß mit 1 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskont **zu verzinsen**, und zwar die ersten zwei Drittel vom 1. Juli 1928 und das letzte Drittel vom 1. Februar 1929 ab. Der Reichsbankdiskont beträgt z. Zt. 7 v. H., mithin sind an Verzugszinsen 8 v. H. zu zahlen.

Damit die Ostpreuß. landw. Berufsgenossenschaft ihren Verpflichtungen rechtzeitig nachkommen kann, bitte ich, für **pünktliche Zahlung der Umlage an die Kreiskommunalkasse** zu sorgen.

Die **Haftpflicht**versicherungsbeiträge sind in jedem Falle **bis zum 1. Juli d. Js. in voller Höhe** zu entrichten.

Gumbinnen, den 9. Mai 1928.

Der Vorsitzende d. Kreisausschusses (Sektionsvorstandes).

Nr. 132. Die wärmere Jahreszeit begünstigt die Entstehung von Waldbränden. Ich weise deshalb auf die Bestimmungen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden erneut hin. Die Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Landjägereibeamten des Kreises ersuche ich, ihre ganz besondere Aufmerksamkeit auf die Befolgung der gegebenen Feuerverhütungsvorschriften zu richten und jede sich bietende Gelegenheit zu benutzen, um die Bevölkerung aufzuklären.

Offenes Feuer darf im Walde und bis zu einer Entfernung von 30 Metern vom Walde nicht angemacht oder gehalten werden. Das Rauchen im Walde oder auf Moor oder Heideflächen in der Zeit vom 1. März bis zum 31. Oktober ohne Erlaubnis des Grundeigentümers bezw. dessen Vertreters ist gemäß § 40 Abs. 1 Ziffer 2 des Feld- und Forstpolizeigesetzes — Fassung vom 21. Januar 1926 G. S. S. 83 — verboten und strafbar. Mit Erlaubnis des Grundeigentümers bezw. seines Vertreters darf in der genannten Zeit außerhalb der öffentlichen Fahrwege nur aus Deckelpfeifen unter Beachtung größter Vorsicht geraucht werden. (§ 11 der Polizeiverordnung vom 14. Juli 1910 Reg.-Amtsbl. S. 310). Als Vertreter gelten auch die zuständigen Forst- und Flurschutzbeamten. Das Fortwerfen von brennenden oder glimmenden Streichhölzern, Tabakresten oder heißer Asche ist verboten.

Bei Bekämpfung von Waldbränden finden die Polizeiverordnungen 1 und 2 des Herrn Oberpräsidenten vom 6. Mai 1906 (Reg.-Amtsbl. Nr. 421) sinngemäß Geltung. Anstatt der Feuerspritzen usw. sind jedoch Spaten, Aexte und Hacken mitzubringen. Bei Bränden in Staatsforsten haben die Leiter der Löschmannschaften den Anforderungen der staatlichen Oberförster Folge zu leisten.

Gumbinnen, den 7. Mai 1928.

Der Landrat.

Nr. 133. Im Monat April 1928 sind dem Privatförster Otto Eitschberger in Neuforge und dem Inspektor Kurt May in Brakupönen Jahresjagdscheine erteilt.

Gumbinnen, den 7. Mai 1928.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 134. Nach dem Beschlusse der städt. Körperschaften vom 17. Juni 1927 soll auf dem nördlichen Bürgersteig der Goldaper Straße von Haus Nr. 45 bis Haus Nr. 95